

# RS Vwgh 1994/3/23 93/09/0377

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.03.1994

## Index

68/01 Behinderteneinstellung

### Norm

BEinstG §1 Abs1;

BEinstG §4 Abs1;

BEinstG §6;

BEinstG §8;

BEinstG §9;

### Rechtssatz

Aus den Bestimmungen der § 1 Abs 1 und § 4 Abs 1, aber auch aus anderen Bestimmungen des BEinstG (zB den Kündigungsbeschränkungen des § 8, den Bestimmungen über verschiedene Förderungsmaßnahmen im § 6 und den Regelungen über die Ausgleichstaxe bzw den Ausgleichstaxfonds in den §§ 9 ff) ist eindeutig zu entnehmen, daß das BEinstG das Erwerbsleben in unselbständiger Beschäftigung (im Verhältnis Dienstgeber-Dienstnehmer) zum Regelungsinhalt hat.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993090377.X04

### Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)